



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Val Müstair** beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 14. Januar 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Erschliessungsplan „Fuldera, Wanderweg a la riva dal Rom“ 1:2000 umfasst.

Ein auf den 12. / 14. Januar 2015 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt samt den folgenden Anhängen vor:

- Unmassstäblicher Projektplan „A la Riva dal Rom - Aus- / Neubau Fussweg im Gebiet Fuldera“ vom 14. Februar 2014
- Unmassstäblicher Projektplan „A la Riva dal Rom - Aus- / Neubau Fussweg im Gebiet Fuldera“ vom 14. Januar 2015

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. Oktober 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 14. Januar 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 22. Januar 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 - beim ARE am 2. April 2015 eingegangen - ersuchte der Gemeindevorstand Val Müstair das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

1. Gegenstand der Vorlage

Gemäss vorliegendem Generellen Erschliessungsplan „Fuldera, Wanderweg a la Riva dal Rom“ 1:2000 soll der Verlauf des von Tschier bis zur Landesgrenze in Müstair führenden Wanderwegs „A la riva dal Rom“ dahingehend geändert werden, dass der Weg im nördlich von Fuldera gelegenen Gebiet „Palüds dator la Resia / Blaischs“ neu auf der orographisch linken Seite des Rombachs geführt werden kann. Diese neue Wegführung ersetzt die ursprünglich für dieses Wegstück geplante Linienführung, welche im erwähnten Gebiet auf der orographisch rechten Rombachseite unmittelbar angrenzend an das auf der Parzelle Nr. 1994 bestehende Flachmoor (Aue A-2307 „Palüds dator la Resia“ von regionaler Bedeutung) beabsichtigt gewesen wäre (vgl. den am 7. August 2013 von der Gemeinde Val Müstair beschlossenen, sich zurzeit noch im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren befindenden Generellen Erschliessungsplan „Fuldera / Lü / Lüsai“ 1:2000).

Aufgrund der vorherrschenden Eigentumsverhältnisse, der notwendig werdenden baulichen Massnahmen im Bereich des vorgenannten Feuchtgebietes (Holzsteg) und der sich daraus ergebenden bedeutenden Kostenfolge traten im Hinblick auf die Umsetzung des ursprünglichen Wanderwegprojektes Schwierigkeiten auf. Dies führte zur Überprüfung der Linienführung für das besagte Teilstück des Wanderweges sowie zu einer entsprechenden Änderung des Projektes. Gestützt darauf musste der Generelle Erschliessungsplan „Fuldera / Lü / Lüsai“ 1:2000 vom 7. August 2013 im betroffenen Bereich angepasst werden.

Die neu gewählte Linienführung für das betroffene Wanderwegstück weist gegenüber der ursprünglichen Linienführung Vorteile in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse (die neu betroffene Parzelle befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Val Müstair) sowie in Bezug auf die bauliche Realisierung, aber zudem auch in Bezug auf einen weniger gravierenden Eingriff in Natur und Umwelt auf.

2. Gewässerraum und Aue A-2307 „Palüds dator la Resia“ von regionaler Bedeutung

Wie die ursprünglich vorgesehene Linienführung kommt auch das neu geplante Trasse des vorliegend zur Debatte stehenden Fuss- und Wanderwegteilstücks in den Gewässerraum des Rombachs zu liegen. Innerhalb des Gewässerraums dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Durch die vorgesehene Verlegung der geplanten Fuss- und Wanderweglinienführung wird das auf der orographisch rechten Seite des Rombachs existierende Flachmoor auf der Parzelle Nr. 1994, welches der Aue A-2307 „Palüds dator la Resia“ von regionaler Bedeutung angehört, entlastet. Hingegen entsteht durch die Verlegung eine neue Belastung des Auenobjektes A-2307 auf der orographisch linken Rombachseite, wobei diese Belastung wesentlich geringer ist als diejenige laut der ursprünglich vorgesehenen Wegführung, zumal sich das betroffene Auenobjekt im Bereich der neu geplanten Linienführung des Fuss- und Wanderweges als unbestockt präsentiert.

Aufgrund der vorerwähnten Ausführungen kann der geplante neue Fuss- und Wanderweg als standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlage innerhalb des Gewässerraums bewilligt und realisiert werden. Es ist ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens sicherzustellen sein wird, dass durch die geplante Anlage des Wanderweges keine zusätzlichen Verbauungen und / oder Eingriffe in die Ufer des Rombachs erforderlich sind.

3. Kantonales Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs

Gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs wird der neu vorgesehene Abschnitt des Wanderweges „A la riva dal Rom“ nicht auf einem offiziellen Wanderweg verlaufen. Auch die in den Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinde Val Müstair vom 7. August 2013 festgelegte Führung des Wanderweges

„A la riva dal Rom“ entspricht im Übrigen nicht in allen Punkten dem vorerwähnten kantonalen Verzeichnis.

Die in der Ortsplanung der Gemeinde Val Müstair dargestellte Linienführung des Wanderweges „A la riva dal Rom“ ist daher im Sinne des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) auf seiner ganzen Länge ins besagte Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs zu überführen und entsprechend zu signalisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Val Müstair zum Zwecke der Synchronisierung des Verlaufs des Wanderweges „A la riva dal Rom“ mit dem kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs mit der BAW Bündner Wanderwege in Verbindung zu setzen haben wird.

Der Generelle Erschliessungsplan „Fuldera, Wanderweg a la riva dal Rom“ 1:2000 vom 14. Januar 2015 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan „Fuldera, Wanderweg a la riva dal Rom“ 1:2000** vom 14. Januar 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:
 - a) Im Bauprojekt für das BAB-Verfahren ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Anlage des Wanderweges keine zusätzlichen Verbauungen und / oder Eingriffe in die Ufer des Rombachs erforderlich sind.
 - b) Zum Zwecke der Synchronisierung des Verlaufs des Wanderweges „A la riva dal Rom“ mit dem kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsam-

Verkehrs hat sich die Gemeinde Val Müstair mit der BAW Bündner Wanderwege in Verbindung zu setzen.

2. Der Gemeindevorstand Val Müstair wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Val Müstair sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Val Müstair, Forum, 7537 Müstair
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Schätzungswesen
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Fachstelle „Langsamverkehr“, c/o Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Departementssekretariat

Chur, 7. Juli 2015

mitgeteilt: 10. Juli 2015

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat